

Klagenfurt, den 1.12.1948

B e s c h e i d .

An Herrn
Hans K a t t n i g
in F r i e s a c h .
Fleischbankgasse Nr.60.

z.Hd.d.bevollm.Vertreters
Herrn Josef Springer.

Unter Aufhebung des ha. Bescheides vom 20.3.1947 und auf
Ihren Antrag vom 9.1.1947, bzw. 30.9.1948.

Ihrem Antrag auf Gewährung von Fürsorge und Versorgung
wegen des von Ihnen angemeldeten Körperschadens:

" Granatsplitterverletzung an der re. Schläfe mit Kopfschmerzen und Schwindelgefühl als Folge "

kann nach den derzeit in Kraft stehenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen leider nicht stattgegeben werden.

G r ü n d e :

Nach dem WFVG § 4 liegt eine Wehrdienstbeschädigung (WDB) vor, wenn ein Körperschaden infolge des Wehrdienstes eingetreten ist. Ist ein Körperschaden, der nicht als WDB anerkannt werden kann, durch den Wehrdienst verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als WDB.

Nach dem Ergebnis der am 11.11.1948 vorgenommenen, fachärztlichen Untersuchung ist Ihre Granatsplitterverletzung an der Stirne bis auf eine belanglose Narbe abgeheilt. Die von Ihnen geklagten Kopfschmerzen und Schwindelgefühle sind nach ärztlicher Feststellung nicht auf das seinerzeit stattgehabte Trauma zurückzuführen. Es handelt sich vielmehr bei Ihnen um vegetative Störungen und müssen diese als anlagemäßig bedingt angesehen werden, da Sie bereits vor Ihrer Wehrdienstleistung, wie aus vorliegenden Unterlagen einwandfrei hervorgeht, wegen Neurose, Neurasthenie und Schwindelanfällen mehrmals in Behandlung gestanden sind. Eine Verschlimmerung dieses Leidens durch die seinerzeit erlittene Splitterverletzung kann nicht angenommen werden, da diese wie bereits erwähnt, belanglose ist und keinerlei Knochenverletzung zur Folge hatte.

Da somit ein entschädigungspflichtiger Körperschaden im Sinne der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht besteht, können Ihnen Entschädigungsleistungen leider nicht gewährt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Bescheid ist endgültig und durch kein ordentliches Rechtsmittel anfechtbar.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Amtsvorstand:
H o l t e r e r

G. J. Schli

Landesinvalidenamt
für Kärnten in Klagenfurt

Klagenfurt, den 9.3.1949

G.A.II/1c K-271/48

An Herrn
Hans K a t t n i g
in F r i e s a c h ,
Fleischbankgasse Nr.60

z.Hd.d.bevollm.Vertreters
Herrn Josef Springer.

Auf Ihre Eingabe vom 15.2.1949.

Mit Bescheid vom 1.12.1948 wurde Ihr Versorgungsantrag abgewiesen, da die bei Ihnen bestehenden vegetativen Störungen, die sich durch Auftreten von Schwindelgefühlen, Kopfschmerzen usw. äussern, anlagebedingt sind und daher nicht als Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden können.

Obwohl dieser Bescheid durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden kann, wurde Ihre Angelegenheit auf Grund Ihrer Eingabe nochmals unter ärztlicher Mitwirkung überprüft, hiebei jedoch festgestellt, daß keinerlei neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die eine Änderung der bisherigen Kausalitätsbeurteilung rechtfertigen würden.

Somit ist das Landesinvalidenamt leider nicht in der Lage, eine Entscheidung zu Ihren Gunsten treffen zu können.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

G. K. K. K.

Für den Amtsvorstand:

H o l t e r e r